

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Wiestetal"

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Karte		
Kartengrundlage		
Stabsstelle Kreisentwicklung	Hinzuweisen ist auf die veraltete Kartengrundlage der Schutzgebietsausweisung, da Baugebiete, Einzelhäuser und Abbaugelände in unmittelbarer Nachbarschaft nicht dargestellt sind und somit eine Gebietsabgrenzung des Naturschutzgebietes schwer nachvollziehbar ist. Es wird deshalb eine aktuelle Kartengrundlage AK 5 für die Darstellung des Schutzgebietes empfohlen.	<i>Auf der aktuellen Kartengrundlage AK 5 sind zwar die Baugebiete, Einzelhäuser und Abbaugelände dargestellt, die Darstellung von Wald, Grünland, Einzelgehölzen ist allerdings äußerst mangelhaft. Da die NSG-Grenze auf der Grundlage der DGK 5 erstellt wurde, sollte die Kartengrundlage während des Verfahrens nicht geändert werden. Zudem wurde stets das Luftbild von 2008 mit herangezogen, so dass neuere Bauten berücksichtigt worden sind.</i>
Abgrenzung		
LWK Niedersachsen	Die Grenze des NSG sollte vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sein. Außerhalb des FFH-Gebietes liegende landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen sowie betriebsnahe Flächen sollten auf die Notwendigkeit der Unterschutzstellung geprüft werden. Nicht in unmittelbarer Nähe eines FFH-Lebensraumtyps liegende Grünlandflächen sollten möglichst aus der Verordnung genommen und lediglich die benötigten Pufferflächen (z. B. Hälfte/Drittel eines Flurstücks) ausgewiesen werden.	<i>Bei der Abgrenzung wurden diese Aspekte berücksichtigt.</i>
Nabu Kreisverband Rotenburg, Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (W.)	Teiche, die sich am Rand, aber außerhalb des NSG befinden, sollten in die Schutzgebietsausweisung mit aufgenommen werden, da sich die zurzeit intensiv genutzten Teiche und Fischteiche durch mögliche spätere Nutzungsänderungen, Reduzierung der Nutzungsintensität oder gezielte Maßnahmen positiv entwickeln und das NSG somit bereichern könnten. Von den Fischteichen negativ ausgehende Einflüsse könnten verhindert werden.	<i>Es handelt sich um 5 Teiche, die im FFH-Gebiet aber nicht im geplanten NSG liegen. Diesen befinden sich in den Gemeinden Sottrum und Stuckenborstel. Da diese Teiche zurzeit extensiv genutzt werden, sind keine Beeinträchtigungen auf das NSG zu erwarten. Aufgrund ihrer geringen Größe ist damit in Zukunft auch nicht zu rechnen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Stadt Rotenburg (W.), Uta Hachenev, Carsten Hachenev	Der unbebaute Bereich nördlich des Sottrumer Weges zwischen B 71 und erstem Wohnhaus (Sottrumer Weg 12) soll in einer Tiefe von 40 - 50 m aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden. Im Dorferneuerungsbericht 2004 wurde der Siedlungsteil Sottrumer Weg/Im Mull als Hauptentwicklungsachse der Ortschaft dargestellt. Der betroffene Bereich ist voll erschlossen und beidseits ausbaufähig. Die Entwicklungsperspektive, auch die Nordseite des Sottrumer Weges in der Tiefe der bereits vorhandenen Bebauung am Sottrumer Weg zu nutzen, soll erhalten bleiben. Herr und Frau Hachenev geben zudem an, dass eine Bebauung in diesem Bereich grundsätzlich gem. § 34 BauGB zulässig und gewünscht sei (siehe Anlage 1).	<i>Die FFH-Grenze verläuft in einem 10 - 15 m breiten Abstand parallel zum Sottrumer Weg. Der Flächennutzungsplan sieht für die gesamte Fläche keine Bebauung vor. Es handelt sich nicht um Innenbereich gem. § 34 BauGB, sondern um Aussenbereich gem. § 35 BauGB. D.h. für eine Bebauung mit Wohnhäusern müsste der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan von der Gemeinde aufgestellt werden. Ein Dorferneuerungsplan hat keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern ist nur eine Empfehlung der Dorfbevölkerung an die Gemeinde. Ob und wenn ja, in welcher Form die Umsetzung erfolgt, ist erst in einem weiteren Schritt zu klären. Auch ohne Schutzgebietsausweisung bestehen gegen eine Bebauung in diesem Bereich erhebliche Bedenken und würde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis voraussetzen.</i>
Gemeinde Sottrum	Die Gemeinde hält es für zwingend erforderlich, im Verlauf der Wieste zwischen der Straße "An der Wieste" und der Kreuzung der Wieste an der B75 die Fläche des ausgewiesenen NSG ausschließlich auf den tatsächlichen Flusslauf zu begrenzen.	<i>Die NSG-Grenze orientiert sich an der FFH-Grenze. Da das FFH-Gebiet nördlich der B75 eine Breite von ca. 170 m hat, kann aus naturschutzfachlicher Sicht in diesem Bereich die NSG-Grenze nicht einfach auf den Verlauf der Wieste (Breite 5 - 10 m) reduziert werden, wenn das FFH-Gebiet ausreichend gesichert werden soll. In diesem Bereich befinden sich z. T. prioritäre FFH-Lebensraumtypen, für die bestimmte Nutzungseinschränkungen erforderlich sind. Das betroffene Grünland kann wie bisher uneingeschränkt weiter genutzt werden.</i>
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V., Eckhard Mahnke, Erbegemeinschaft v. Rex	Die markierte Fläche im Bereich Clüversborstel (siehe Anlage 2) soll aus dem geplanten Gebiet herausgenommen werden, da sich diese fast gänzlich außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Vor Ort wäre diese neue Grenze über die in Richtung Süden verlaufende Begrenzung auch gut nachvollziehbar. Zudem soll die Möglichkeit einer Wegeführung für die Bevölkerung entlang des NSG (rot eingezeichnet) bestehen.	<i>Da vor Ort eine Nutzungsgrenze erkennbar ist, kann die Grenze angepasst werden. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Eckhard Mahnke, Erbegemeinschaft v. Rex	Die Abgrenzung soll, wie in der Anlage 2 grün dargestellt, geändert werden. Es besteht ein langjähriges Überfahrtsrecht auf dem Flurstück 53/6 zum Flurstück 55/11 der Flur 1 von Clüversborstel. Die genutzte Überfahrt soll außerhalb des NSG liegen, damit sie weiterhin genutzt werden kann.	<i>Die Überfahrt ist vor Ort kaum zu erkennen. Da das Betreten und Befahren für Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigte im NSG gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 freigestellt ist, kann die Überfahrt auch weiterhin genutzt werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V.	Im nördlichen Bereich der Wiestebrücke an der K204 in der Ortschaft Clüversborstel besitzt der Landwirt Herbert Cordes ein Wirtschaftsgebäude, welches im direkten Bezug zu seiner Hofstelle steht. Nach derzeitigen Planungen würde sich dieses Gebäude im NSG befinden (siehe Anlage 3) und somit wären bauliche Veränderungen unzulässig bzw. nur mit Auflagen zu realisieren. Aus diesem Grund wird die Verlegung der NSG-Grenze in den nördlichen Bereich angeregt .	<i>Die Grenze wurde so angepasst, dass das vorhandene Wirtschaftsgebäude nicht mehr im NSG liegt. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V., Hermann Gerken	Der Nutz- und Ziergarten vom Ehepaar Gerken an der Horstedter Str. in Mulmshorn erstreckt sich bis direkt an die Wieste (siehe Anlage 3). Es findet hier nur gärtnerische Grünpflege statt, es wird nichts umgegraben, es wird auch nicht mit Pflanzenschutzmitteln oder dergleichen gearbeitet und es wird nicht zuletzt eine Wertminderung der Immobilie vermieden. Um nicht einen ungenutzten und sich selbst überlassenen Streifen entlang der Wieste im Hausgarten erleiden zu müssen, wird vorgeschlagen, auf das Nutzungsverbot auf der östlichen Seite der Wieste von der Horstedter Str. bis zur Brücke auf dem Grundstück der Familie Gerken zu verzichten. Alternativ wäre auch die Verlegung der NSG-Grenze in diesem Bereich auf die westliche Uferseite der Wieste denkbar.	<i>Das betroffene ca. 1,5 ha große Flurstück liegt zur Hälfte im FFH-Gebiet. Aufgrund des bestehenden Wohnhauses und der Gartennutzung wurde nach Vorgesprächen und einem Vor-Ort-Termin die NSG-Grenze bereits von anfangs 15 m auf nun 5 m bis zum Gewässer angepasst. Diese Abgrenzung kann nicht weiter zurückgenommen werden, da für die Wieste, die in diesem Bereich bestehendes gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG und FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" ist, ein Schutzstreifen erforderlich ist. Die gärtnerische Nutzung ist in einem Abstand von mind. 1 m zur Böschungsoberkante gem. § 3 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung nicht mehr zulässig. Die Wieste befindet sich hier im Eigentum der Stadt Rotenburg (W.).</i>
Marc-Stephan Röhrs	Herr Röhrs bittet darum, die NSG-Grenze auf seinem Flurstück 8/3 der Flur 2 von Sottrum in östliche Richtung zu verlegen (siehe Anlage 4), da die Hochwasser-Fließrichtung nach Südwest besteht. Zudem hat Herr Röhrs in dem Bereich, der aus dem NSG herausgenommen werden soll, erhebliche Maßnahmen für den Landschafts- und Naturschutz durchgeführt, z. B. Anlage einer Streuobstwiese, Herstellung einer Benjeshecke, mit der Folge, dass sich wieder seltene Tierarten angesiedelt haben.	<i>Dieser Bereich liegt vollständig im FFH-Gebiet, ist somit national zu sichern und mit in das NSG einzubeziehen. Es handelt sich um eine größtenteils ehemals als Schafweide genutzte Grünlandfläche auf Niedermoor mit zentralem Sumpfbereich die im Norden mit Gehölzen durchsetzt ist. Es folgt eine Nassgrünlandbrache. Die gewünschte Abgrenzung ist im Gelände nicht nachvollziehbar.</i>
Marianne Einemann	Es wird keine Notwendigkeit darin gesehen, die Flurstücke 11 der Flur 32 von Ottersberg und Flurstück 11/1 der Flur 3 von Stuckenborstel unter Schutz zu stellen.	<i>Beide Flurstücke liegen im FFH-Gebiet, sind somit national zu sichern und mit in das NSG einzubeziehen. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche ohne Nutzungseinschränkungen sowie um ein z. T. gesetzlich geschütztes Biotop. Beide Flächen liegen direkt an der Wieste. Nach Vorgesprächen und einem Ortstermin mit Herrn Einemann wurde die NSG-Grenze bereits schon einmal angepasst. Eine weitere Zurückverlegung der Grenze ist naturschutzfachlich nicht mehr vertretbar.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Hans Holste	Herr Holste fordert, dass seine Flurstücke 25, 26 und 27 der Flur 1 von Clüversborstel aus dem geplanten NSG gestrichen werden, da Ersatzflächen nur schwer oder zu hohen Preisen zu erhalten sind und eine Erklärung zum NSG eine Wertminderung der Flächen zur Folge hätte (siehe Anlage 5). Diese Flächen machen zusammen 14% seines Grünlandbestandes aus und sind zur Grundversorgung seines Viehbestandes unbedingt notwendig. Die Flächen werden regelmäßig gedüngt, viermal jährlich gemäht und im Abstand von zwei Jahren erfolgt die Räumung der Gräben.	<i>Diese Flächen liegen größtenteils im FFH-Gebiet, sind somit national zu sichern und mit in das NSG einzubeziehen. Die beschriebene, bestehende Nutzung der Grünlandflächen kann weiterhin fortgeführt werden. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben ist gem. § 4 Abs. 3 freigestellt. Die Beleihungswertfestsetzung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erfolgt auf Basis des Ertragswertes aus dem Grundstück. Sofern sich durch die Umwidmung der Flächen in NSG oder LSG keine Änderungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergeben, bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes den Beleihungswert. Es wird aber z. B. bei der Sparkasse Scheeßel die Nutzungsart des Grundstückes einem aktuellen Liegenschaftskatastrauszug entnommen und sofern dort NSG oder LSG steht, hat dies Auswirkungen auf den zu ermittelnden Beleihungswert. Es ist dann Aufgabe des Flächeneigentümers die Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 3.+6.06.2011).</i>
Hans Holste	Es wäre für Herrn Holste nachvollziehbar, wenn auch das Quellgebiet der Wieste unter Naturschutz gestellt werden würde, als wertvolles Grünland.	<i>Das Quellgebiet der Wieste befindet sich nicht im FFH-Gebiet und wird somit im Rahmen der nationalen Sicherung des FFH-Gebietes 039 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" nicht mit als NSG ausgewiesen.</i>
Hermann Husenbeth	Herr Husenbeth bittet darum, die NSG-Grenze auf seinen Flächen auf den Wiestelauf zu verlegen. Er benötigt seine Weideflächen für seine Pferde als Auslaufläche, zum Spazierreiten und evtl. als Offenstallflächen mit Unterständen für die Pferde. Betroffen sind die Flurstücke 191/4 der Flur 10 und 297 der Flur 2 von Sottrum.	<i>Ca. 2,3 ha von Herrn Husenbeths Eigentumsflächen befinden sich im geplanten NSG von denen aber nur 0,65 ha als Grünland zur Beweidung oder Mahd nutzbar sind, der Rest besteht aus Schilf, Sumpf, Hochstaudenflur sowie Erlen- und Eichenwald. Beide Flächen liegen im FFH-Gebiet und direkt an der Wieste, sind somit national zu sichern und mit in das NSG einzubeziehen. Die Nutzung des Grünlandes als Pferdeweide wird durch das geplante NSG nicht eingeschränkt, es gelten lediglich die unter § 4 Abs. 6 a - d genannten Vorgaben. Das Errichten von baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, ist im NSG gem. § 3 Abs. 1 Nr. 10 grundsätzlich nicht erlaubt, aber auch ohne eines solchen Schutzes dürfte es bereits jetzt schwierig sein, dort Unterstände für Pferde zu errichten, da bauliche Anlagen größer als 20 m³ umbauten Raumes einer Genehmigung nach Baurecht bedürfen. Das Reiten ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 im NSG nur auf den gekennzeichneten Wegen erlaubt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
		<i>Sofern auf der betroffenen Fläche die Grasnarbe durch das Spazierreiten nicht zerstört wird, könnte dies als Ausnahme zugelassen werden.</i>
Klaus Böhrs	Herr Böhrs legt als Vertreter der Erbgemeinschaft Böhrs Widerspruch gegen das NSG Wiestetal ein. Die Erbgemeinschaft ist Eigentümer des Flurstückes 208/11 der Flur 1 von Stuckenborstel. Um für die Kinder die Option zum späteren Hausbau (Bauplatz) in Stuckenborstel aufrecht zu erhalten, erbitten sie eine 35m tiefe Zone entlang des Inselweges aus dem NSG herauszunehmen (siehe Anlage 6).	<i>Diese Fläche befindet sich überwiegend im FFH-Gebiet, die geforderte 35m Zone allerdings nicht mehr. Der Wald im nördlichen Bereich der 35m Zone liegt nicht im geplanten NSG. Eine Bebauung des Flurstückes ist auch ohne Schutzgebietsverfahren nur mit Bauleitplanung der Gemeinde möglich, denn das betroffene Flurstück liegt nicht mehr im Flächennutzungsplan von Stuckenborstel. Da die gewünschte Abgrenzung vor Ort sonst nicht vollziehbar ist (gleichmäßig genutztes und ausgeprägtes Grünland), wird die Grenze nicht angepasst.</i>
Uwe Bellmann	Herr Bellmann ist mit der geplanten Abgrenzung des NSG nicht einverstanden. Auf seinem Flurstück 207/9 der Flur 1 von Stuckenborstel befindet sich ein Teilbereich im NSG, der aber gärtnerisch (Pavillon, Grillplatz usw.) genutzt wird. Neben seinem Haus sollte den Kindern noch ein Bauplatz zur Verfügung stehen. Die NSG-Grenze sollte etwas weiter nach Süden, entsprechend der Nutzungsgrenze vom Pächter des Grünlandes, verschoben werden (siehe Anlage 7).	<i>Nach erneuter Prüfung der Fläche vor Ort kann die NSG-Grenze wie gefordert verlegt werden, da eine Grenze zwischen gärtnerischer und landwirtschaftlicher Nutzung erkennbar ist. Eine Bebauung des Flurstückes ist auch ohne Schutzgebietsverfahren nur mit Bauleitplanung der Gemeinde möglich, denn das betroffene Flurstück liegt nicht mehr im Flächennutzungsplan von Stuckenborstel. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Linda Haustein-Witte	Frau Haustein-Witte ist mit dem Flurstück 128/1 Flur 1 von Mulmshorn betroffen (siehe Anlage 8). Sie legt dar, dass das NSG mit dem vorgesehenem Naturerlebnisbereich für alle Bewohner des Grundstückes einen erheblichen Freizeitverlust, Ruhestörung, Wertminderung und Bewirtschaftungseinschränkung darstellt. Die Düngungseinschränkung würde einen erheblichen Verlust von wertvollem Futtergras bedeuten, welches sie gezwungenermaßen zukaufen müsste. Es muss weiterhin möglich sein, die Bäume am Bachufer und die Eichen neben dem Haus zu beschneiden und von Totholz zu befreien, um Gefahren zu vermeiden. Weiterhin muss eine selektive Holzentnahme für Feuerholz gegeben sein. Eine Ausweisung als LSG entlang des Glindbaches wäre tragbar.	<i>Da das FFH-Gebiet auf diesem Flurstück relativ dicht am Glindbach entlang läuft, wurde die NSG-Grenze parallel zum Glindbach bereits in einem 10 m Abstand gelegt. Der Schutzstreifen ist erforderlich, da es sich bei den Gehölzen am Glindbach um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder" handelt. Die NSG-Grenze im östlichen Bereich der Fläche kann nach erneuter Prüfung vor Ort auf 10 m reduziert werden. Auf die Ausweisung des Naturerlebnisbereiches kann auf dieser Fläche verzichtet werden. Die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 11 und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 7 Nr. 2 freigestellt. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Cord Schlobohm	<p>Bei den in den Anlagen 9a und 9b markierten Flächen 1 - 4, 5a und 6a ist die NSG-Grenze wie folgt anzupassen. Fläche 1: es handelt sich um einen Pappelbestand und daher wird keine Veranlassung gesehen, diesen mit in das NSG einzubeziehen. Fläche 2: es handelt sich um keinen Wald und auch keinen "Auwald", die Abgrenzung ist auf 5 m Ufersaum anzupassen. Fläche 3: hierbei handelt es sich um keinen Wald und da auch kein erkennbares Kriterium für einen über ein NSG zu schützenden Auwald gesehen wird, ist auch hier die Grenze auf 5 m anzupassen. Fläche 4: dass die Baumreihe unter Schutz gestellt wird ist unsinnig, da die Bäume als Einzelbäume genügend geschützt werden können. Die Baumreihe ist aus dem NSG zu nehmen. Fläche 5a u. 6a: aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten gerade auch unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Grundstücke, wird keine zwingende Notwendigkeit für den hier vorgenommenen Grenzverlauf gesehen.</p> <p>Sollten hier keine zwingenden Gründe angeführt werden, ist der Grenzverlauf gem. der in Anlage 9b eingezeichneten roten Linie zu begradigen.</p>	<p><i>Fläche 1: Der Pappelbestand liegt fast vollständig im FFH-Gebiet, ist somit national zu sichern und mit in das NSG einzubeziehen. Fläche 2 u. 3: Es handelt sich um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder", der sich überwiegend im FFH-Gebiet befindet und daher mit in das NSG einzubeziehen ist. Fläche 4: Die Baumreihe befindet sich komplett im FFH-Gebiet und ist mit in das NSG einzubeziehen. Fläche 5a: Nach erneuter Prüfung der Fläche vor Ort wurde die Grenze so verlegt, dass das betroffene Flurstück von Herrn Schlobohm nicht mehr im NSG liegt. Fläche 6a: Die NSG-Grenze ist auf diesem Flurstück fast identisch mit der FFH-Grenze. Die Grenze ist vor Ort deutlich zu erkennen, da sie die gärtnerische Nutzfläche (außerhalb NSG) von der intensiv genutzten Grünlandfläche (innerhalb NSG) trennt.</i></p>
Uta Hacheneay, Carsten Hacheneay, Heiko Cordes	<p>Es wird beantragt, das Flurstück 39/2 der Flur 2 von Mulmshorn aus dem NSG zu nehmen. Wenn die Fläche nicht aus dem NSG genommen wird, soll nur das vorhandene § 30 Biotop in das NSG kommen, bis zur 50 m Baulinie LSG-Ausweisung, der 50 m breite Bereich parallel zum Sottrumer Weg wird gar nicht unter Schutz gestellt und die FFH-Grenze wird zurückgenommen (siehe Anlage 1). Die Eigentümerin ist Frau Hacheneay, die das Flurstück an Herrn Cordes verpachtet hat. Die Ausweisung als NSG stellt eine unzumutbare Härte dar, da für den Pächter der Gegenwert bei NSG-Ausweisung zur vereinbarten Pacht nicht mehr gegeben ist. Auch die angrenzenden verpachteten Flächen werden negativ beeinflusst und im Wert gemindert. Die Pachteinnahmen und der erwartende Wertzuwachs in den nächsten Jahren stellen einen Teil des derzeitigen Einkommens und Altersabsicherung von Frau Hacheneay dar. Nach Auskunft ihrer Hausbank stellt das Grundstück nach NSG-Ausweisung keinen beleihbaren Gegenwert mehr dar. Bei Wegfall und/oder Einschränkung der Nutzung wird sich langfristig Wald auf der Fläche entwickeln.</p>	<p><i>Die betroffene Fläche befindet sich fast vollständig im FFH-Gebiet, ist somit national zu sichern und mit in das NSG einzubeziehen. Die FFH-Grenzen können nicht mehr verändert und somit auch nicht zurückgenommen werden. Das Grünland kann wie bisher weiter ohne Einschränkungen genutzt werden. Lediglich das vorhandene gesetzlich geschützte Biotop am Glindbach unterliegt den Vorgaben nach § 4 Abs. 6 Nr. 1. Für diese Einschränkungen kann Erschwernisausgleich in Höhe von 205 € bei Mahd bzw. 286 € bei Beweidung beantragt werden. Zum Thema Wertminderung siehe Bewertung zur Stellungnahme von Herrn Holste. Da die Fläche weiterhin genutzt werden kann, wird sich dort auch kein Wald entwickeln können.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Uta Hacheneay, Carsten Hacheneay, Heiko Cordes	Es wird befürchtet, dass sich dadurch die Verkehrssituation der B71 verschlechtert. Nutzungseinschränkungen führen zwangsläufig zu einer negativen Beeinflussung der Entwässerung der Flächen auf beiden Seiten des Sottrumer Weges. Die bedarfsgerechte Entnahme von Brennholz und Material zur Herstellung von Weidezäunen muss uneingeschränkt erhalten bleiben.	<i>Die Bedenken bzgl. der Verschlechterung der Verkehrssituation sind unbegründet, da sich auf der Fläche kein Wald entwickeln wird solange die Fläche weiter genutzt wird. Die Entnahme von Brennholz und Material für Weidezäune ist in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres weiterhin möglich.</i>
Gerhard Lohmann	Die Grenze des NSG soll am Gartenzaun seines Hauses verlaufen und den Obsthof, der zum Garten für ihn dazu gehört, einbeziehen. Er erwartet, dass die Grenze bis an das Gewässer zurück verlegt wird. Weiterhin bedeutet eine Ausweisung als NSG eine Wertminderung seines Grundstückes, sowohl als Beleihung für die Bank als auch beim Verkauf.	<i>Die NSG-Grenze wurde bereits nach dem gemeinsamen Ortstermin im Frühjahr 2012 verlegt, so dass sie nun 25m vom Gartenzaun entfernt verläuft. Lediglich im Bereich des Waldes liegt die NSG-Grenze direkt am Gartenzaun, da es sich bei dem Wald um den FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" handelt, ist er mit in das NSG einzubeziehen. Mit dem Obsthof ist vermutlich die Streuobstwiese gemeint, die nur z. T. mit im NSG liegt. Diese kann aber wie bisher genutzt werden. Zum Thema Wertminderung siehe Bewertung zur Stellungnahme von Herrn Holste.</i>
Gerold Streblow	Herr Streblow beantragt, dass sein selbst angepflanzter Baumbestand (siehe Anlage 10a) nicht in das NSG mit aufgenommen wird. Ein Teil seines Baumbestandes liegt in einem Flächennutzungsplan (siehe Anlage 10b), dadurch werde eine bauliche Nutzung grundsätzlich ermöglicht. Bei dem Wald handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", der sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindet. Dies lässt sich auf die intensive Bewirtschaftet und die regelmäßig von Herrn Streblow durchgeführten Pflegemaßnahmen zurückführen. Warum wurde dies bei der Abgrenzung, wie bei seiner intensiv genutzten Grünlandfläche, nicht berücksichtigt? Zudem stehen zukünftige Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. eine Wiedervernässung, mit seinen zulässig durchgeführten Pflegemaßnahmen zweifelsfrei im Konflikt.	<i>Der betroffene Wald liegt überwiegend im FFH-Gebiet, ist prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder" und somit komplett in das NSG einzubeziehen. Am östlichen Rand des betroffenen Waldes gibt es eine geringe Überschneidung mit einem vorhandenen Flächennutzungsplan. In einem Flächennutzungsplan sind aber keine Baugrenzen enthalten. Eine mögliche Überschneidung des vorhandenen Flächennutzungsplanes mit dem geplanten Naturschutzgebiet ist im geringen Maße möglich, da Flächennutzungspläne nicht parzellenscharf sind. Auch ohne Schutzgebietsverfahren ist eine bauliche Nutzung für den Überschneidungsbereich nicht genehmigungsfähig, weil es sich um Wald i. S. d. Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt, für den eine Umwandlungsgenehmigung erforderlich wäre. Zukünftige Entwicklungsmaßnahmen sind in der Verordnung als Ziele formuliert, die nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer durchgeführt werden können.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Wege		
Flecken Ottersberg	Der Flecken Ottersberg bemüht sich seit längerem, eine fußläufige Verbindung vom Bereich der Straßen "Am Wiestebruch" und "Im Brooken" zum Bereich "Dodenberg" zu schaffen (siehe Anlagen 11a und 11b). Hierfür sollen im Wege des zurzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens entsprechende Grundstücksflächen freigegeben werden. Die Verordnung sollte so gefasst werden, dass die Realisierung des Weges nach Bereitstellung der Flächen durch das Flurbereinigungsverfahren möglich ist.	<i>Nach Auskunft des Landkreises Verden, Naturschutzbehörde, besteht der Wunsch der Gemeinde schon seit ca. 15 Jahren, ohne dass diese Absicht in den vergangenen Jahren ernsthaft angegangen ist. Die Flurbereinigungsbehörde hat hierzu bei der Naturschutzbehörde noch nicht angefragt. Der geplante Weg würde im Landkreis Rotenburg (W.) auf dem Flurstück 3/1 der Flur 1 von Stuckenborstel über ein gesetzlich geschütztes Biotop führen. Das Anlegen eines Weges auf einem gesetzlich geschützten Biotop stellt eine Zerstörung eines Teils dieses Biotopes dar und ist somit gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG auch ohne Schutzgebietsverfahren nicht zulässig. Zudem soll im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes gefördert werden, so dass die Neuanlage von Wegen nicht vorgesehen ist. Sofern diese Planungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens doch noch konkret umgesetzt werden sollen, kann die Realisierung des Weges über eine Befreiung eventuell ermöglicht werden. Allerdings ist dann eine andere Trasse zu finden.</i>
Eckhard Mahnke	Der in der Anlage 2 grün eingezeichnete Weg inklusive der Überführung über die Wieste soll für das öffentliche Betretungsrecht weiterhin erhalten bleiben, da dieser Weg seit mindestens 50 Jahren von der Bevölkerung Clüversborstel genutzt wird. Der Weg ist zurzeit nicht mehr erkennbar, da immer eine Abkürzung über die Wiese genommen wurde.	<i>Auf der westlichen Seite der Wieste ist kein Weg vorhanden. Die genannten betroffenen Wiesen befinden sich nicht im Eigentum von Herrn Mahnke. Eine Stellungnahme der Flächeneigentümer liegt nicht vor, so dass unklar ist, ob diese mit dem Betreten einverstanden sind. Die Gemeinde Reeßum hat sich zu diesem Weg ebenfalls nicht geäußert. Bei der vorhandenen Überführung handelt es sich um einen ungenehmigten Holzsteg. Da im NSG die Ruhe und Ungestörtheit gefördert werden soll, kann das Betreten in diesem Bereich nicht freigestellt werden.</i>
Naturerlebnisbereich		
Gemeinde Sottrum	Aus Sicht der Gemeinde ist es notwendig, dass das nordwestlich der Wiestebrücke gelegene Grundstück der Gemeinde Sottrum vom Betretungsverbot ausgeschlossen wird (siehe Anlage 12).	<i>Der Teil des Flurstückes, der derzeit erkennbar von der Bevölkerung Sottrums genutzt wird, kann von dem Betretungsverbot ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Wald um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder" handelt, kann der nördliche Bereich nicht als Naturerlebnisbereich ausgewiesen werden. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Eckhard Sackmann	Die Grenze des Naturerlebnisbereichs soll auf seinem Flurstück 159/3 der Flur 1 von Mulmshorn wie in der Anlage 13 markiert geändert werden, da sie zu dicht an seinem Stallgebäude vorbei läuft.	<i>Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Darstellung von Leitungen in den Verordnungskarten		
Pledoc GmbH	Der Verlauf der Kabelschutzrohranlage der Gasline GmbH soll in die Karte übernommen sowie im Erläuterungsbericht erwähnt werden.	<i>Die Darstellung von Versorgungsleitungen in den Verordnungskarten ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. Die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gem. § 4 Abs. 2 Nr. 10 freigestellt.</i>
Flächen mit Nutzungseinschränkungen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1		
Landkreis Verden - Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz -	Bei den Flurstücken 65 und 78/1 der Flur 9 von Ottersberg handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG (Nasswiese bzw. seggen- und binsenreiche Nasswiese) und sollten somit bzgl. der Nutzung gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1 eingeschränkt werden (siehe Anlage 14).	<i>Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V.	Der markierte Bereich in der Gemarkung Ottersberg (siehe Anlage 15) sollte aufgrund seiner Höhenlage von den vorgesehenen Nutzungseinschränkungen ausgenommen werden.	<i>Nach erneuter Prüfung der Fläche vor Ort kann auf die Nutzungseinschränkung verzichtet werden. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V., Marion Meyer	Die Nutzungseinschränkungen auf den Flurstücken 47 und 40 der Flur 1 von Clüversborstel stellen für das Mitglied Marion Meyer eine erhebliche Beschränkung dar, da beide Flächen stets zusammen mit dem Flurstück 37 in der gleichen Flur und Gemarkung gemeinsam bewirtschaftet werden und durch Teilung der Nutzungstermine für sie zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten nach sich ziehen. Da dieser Mehraufwand nicht ausgeglichen wird, sollten diese Flächen nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Auflagen versehen werden.	<i>Die Nutzungseinschränkungen sind erforderlich, da es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (nährstoffreiche Nasswiese) handelt. Eine späte Mahd erst ab 15. Juni ist notwendig, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Für die Nutzungseinschränkungen kann Erschwernisausgleich beantragt werden.</i>
Dieter Precht	Herr Precht bewirtschaftet als Pächter die Flurstücke 248 und 249 der Flur 3 von Taaken. Er fragt, wie ihm der Ertragsausfall für die waagrecht schraffierten Flächen ausgeglichen wird. Die Grünlandflächen des Betriebes wurden bisher am gleichen Termin abgeerntet. Wie soll der zusätzliche Arbeitsaufwand für den späteren Mähtermin ausgeglichen werden? Sind die Entschädigungszahlungen langfristig gesichert?	<i>Für die Nutzungseinschränkungen kann Erschwernisausgleich beantragt werden, dieser wird vom Land Niedersachsen gezahlt. In den letzten 20 Jahren wurde kontinuierlich Erschwernisausgleich gewährt sowohl in NSG als auch in gesetzlich geschützten Biotopen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Uta Hacheneay, Heiko Cordes	Die bislang übliche Mahd zum 15. Mai eines jeden Jahres wird durch die Verordnung auf den 15. Juni eingeschränkt. Das führt zu einer signifikanten und nicht akzeptablen Verschlechterung der Futterqualität und -quantität. Die 1. Mahd muss ab 15. Mai freigestellt sein. Die betroffene Fläche ist in der Anlage 1 markiert.	<i>Die Nutzungseinschränkung bezieht sich nur auf das vorhandene gesetzlich geschützte Biotop. Eine späte Mahd erst ab 15. Juni ist notwendig, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Für die erschwerten Bedingungen kann Erschwernisausgleich beantragt werden (siehe Bewertung zu Ihrer Stellungnahme zum Thema Abgrenzung).</i>
Eckhard Sackmann	Im unteren Bereich seines Flurstückes 203/1 der Flur 1 von Mulmshorn befindet sich ein § 30 Biotop. Die restliche Fläche möchte er weiter uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzen, da er sie für die Futterwerbung benötigt.	<i>Nach erneuter Prüfung der Fläche vor Ort kann die Grenze der Nutzungseinschränkung angepasst werden. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Flächen mit Nutzungseinschränkungen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2		
Jens Cordes u. Jan-Uwe Klee	Herr Cordes (Pächter) und Herr Klee (Eigentümer) legen gegen die Nutzungseinschränkung auf dem Flurstück 159/6 der Flur 2 von Stuckenborstel Einspruch ein. Durch die Einschränkungen wäre die Nutzung als gute Futtergrundlage nicht mehr gegeben, da der erste Schnitt als energiereiches Futter entfällt, wäre eine frühere Beweidung nicht mehr möglich und würde eine nachteilige Veränderung der Grasnarbe erfolgen. Auf intensive mineralische oder synthetische Düngung/Pflanzenschutz kann hingegen verzichtet werden.	<i>Bei der erforderlichen Nutzungseinschränkung auf diesem Flurstück handelt es sich um eine Artenschutzmaßnahme für den im Landkreis Rotenburg (W.) sehr selten vorkommenden "Großen Wiesenknopf" (<i>Sanguisorba officinalis</i>), der mehrmalige Mahd aber keine Düngung verträgt. Diese Art kommt nur kleinflächig mit wenigen Exemplaren auf der Fläche vor. Zum Schutz dieser in der Roten Liste Niedersachsen als gefährdet eingestuftes Art wurde eine Sondervereinbarung mit dem Eigentümer und Pächter der Fläche getroffen. Vereinbart wurde, dass vor der 1. Mahd eine Ortsbegehung mit dem Pächter und Eigentümer stattfindet und die Standorte mit den gefährdeten Pflanzen ausgepflockt wird. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Eckhard Mahnke	Die Nutzungseinschränkungen auf dem Flurstück 53/6 der Flur 1 von Clüversborstel sind aufgrund geringer Eigentumsflächen (30 ha) und wachsendem Druck auf dem Pachtmarkt (Erhöhung der Pachtpreise) nicht hinnehmbar (siehe Anlage 2, Fläche 3). Daher wird die uneingeschränkte Nutzbarkeit dieser Fläche langfristig benötigt. Zurzeit wird die Fläche verpachtet, soll aber langfristig von Herrn Mahnke bewirtschaftet werden.	<i>Die Nutzungseinschränkungen sind erforderlich, da es sich um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" handelt und sicherzustellen ist, dass sich der Erhaltungszustand des FFH-Lebensraumtyps nicht verschlechtert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Flächen mit Nutzungseinschränkungen gem. § 4 Abs. 7 Nr. 2		
Cord Schlobohm	Herr Schlobohm besteht darauf, dass die in der Anlage 9b markierten Flächen a, b und c nicht als Waldfläche mit Nutzungseinschränkungen dargestellt werden. Es handelt sich hierbei nicht um Waldflächen, sondern um Anpflanzungen von Einzelbäumen zur Uferbefestigung.	<i>Es handelt sich bei allen drei Flächen um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder", für den bestimmte Nutzungseinschränkungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand des FFH-Lebensraumtyps nicht verschlechtert. Es handelt sich allerdings nicht um Wald i. S. d. NWaldLG.</i>
Werner Helmers	Die etwa 13 ha Wald unter forstlicher Bewirtschaftung haben den Herrn Helmers erst vor kurzem veranlasst, sich eine Hackschnitzelheizung zuzulegen. Diesbezüglich werden Einschränkungen der Nutzung der bisherigen Bewirtschaftung, die immerhin gerade auch zu dem gegenwärtig schützenswerten Bestand beigetragen haben, nicht erwartet und in Zukunft auch nicht hingenommen.	<i>Bei dem betroffenen Wald handelt es sich z. T. um die prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder", 91E0 "Auenwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche", für die bestimmte Vorgaben gem. § 4 Abs. 7 Nr. 2 erforderlich sind, um sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen nicht verschlechtert.</i>
Sonstiges		
Familie Bruns	Im geplanten NSG liegen folgende Eigentumsflächen: Flurstück 5/2, 6/2, 5/3 sowie 6/3 der Flur 12 von Sottrum. Familie Bruns möchte ihre Flächen wie bisher auch in Zukunft ohne Einschränkungen bewirtschaften können, da diese Flächen dringend zur Futtergrundlage ihres Milchviehbetriebes benötigt werden.	<i>Bei den Flurstücken 6/2, 5/3 und 6/3 handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope. Diese dürfen bereits zum jetzigen Zeitpunkt auch ohne Schutzgebietsausweisung nicht mehr in Acker umgebrochen werden, eine Grünlanderneuerung ist nur im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt. Durch die Schutzgebietsausweisung sind für die betroffenen Flächen keine Nutzungseinschränkungen festgelegt, es gelten lediglich die unter § 4 Abs. 6 a - d genannten Vorgaben, die z. T., wie oben erläutert, schon jetzt gelten. Die Bedenken der Familie Bruns sind daher unbegründet.</i>
Georg Siegfried Gässler	Herr Gässler legt Widerspruch für seine Waldfläche, Flurstück 143 der Flur 2 von Stuckenborstel, im NSG ein (siehe Anlage 16). Diese Fläche ist Nadelwald und er möchte sicher sein, dass dieses Nadelholz zur weiteren Durchforstung - Abholzung genutzt werden kann. Wenn die Fläche nadelholzfrei ist, werden dort Laubgehölze angepflanzt. Das wird aber erst in 15-20 Jahren sein.	<i>Die Bedenken von Herrn Gässler sind unbegründet, da für sein Flurstück nur die unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 genannten Vorgaben gelten. Die derzeitige forstliche Nutzung und der geplante Waldumbau stehen nicht im Widerspruch zur NSG-Verordnung.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Hildegund Heuer	In Anbetracht der starken Einschränkung ihrer Pläne (Gemüseanbau zur Eigennutzung, Blumen zum Selbstpflücken an der Bundesstraße, Zufahrt zum Grundstück) auf dem betroffenen Flurstück 158/2 der Flur 1 von Mulmshorn, ist die Ausweisung als NSG nicht in ihrem Interesse.	<i>Die betroffene Fläche liegt größtenteils im FFH-Gebiet. Bei Gemüseanbau und Blumen zum Selbstpflücken handelt es sich um Sonderkulturen, die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 17 nicht erlaubt sind. Eine Zufahrt zum Grundstück ist vorhanden, geplant ist eine zusätzliche Zufahrt über die Wiese. Sofern es sich hierbei um einen hofnahen notwendigen Erschließungsweg handelt, ist dieser gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt. Die genannten Planungen wären auch ohne Schutzgebietsausweisung nur erlaubt, wenn erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden würden.</i>
Inhalt		
Naturschutzgebiet		
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V.	Sowohl die Mitglieder als auch das Landvolk können nicht nachvollziehen, warum ausschließlich durch diese Art der Unterschutzstellung die Ziele der FFH-Richtlinie erreichbar sein sollen. Eine Beschränkung der Landwirtschaft auf die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen (also auch Intensitäten) ist im Rahmen einer LSG-Verordnung ohne weiteres möglich. Das BNatSchG verlangt bei LSG eine besondere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Damit ist aber kein Anrecht auf Intensivierungen, Landnutzungsänderungen oder Stallbauten gemeint. Es ist gängige Praxis in LSG-Verordnungen weitergehende Intensivierungen oder Nutzungsänderungen der Landwirtschaft zu untersagen (z. B. Grünlandumwandlung, stärkere Entwässerung). Falls noch härtere Auflagen für die Bodennutzung als eine "Veränderungssperre" durchgesetzt werden sollen (Extensivierung intensiv genutzter Flächen durch Düngungsverbot, Mahdverbote etc.), muss das mit der Erfordernis für die geschützten Arten begründet werden können.	<i>Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können (vgl. § 4 Abs. 6 Nr. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 7). Hinzu kommt das erforderliche Betretungsverbot (siehe unten), so dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Sicherung des Wiestetals als NSG geboten ist. Näheres hierzu ist aus der Begründung zum Verordnungsentwurf über das NSG zu entnehmen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V.	Geht es vornehmlich um die Verhinderung von Störungen durch das Betreten landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Dritte, kann dies jederzeit über eine LSG-Verordnung untersagt werden. Denn nach deutschem Recht (z. B. BNatSchG oder NWaldLG) besteht ohnehin nur ein eingeschränktes gesetzliches Betretensrecht von privaten Nutzflächen für jedermann. Eine weitergehende Einschränkung dieses Jedermannsrechts aus naturschutzfachlichen Gründen ist keine Einschränkung von garantierten Grundrechten.	<i>Nach § 23 NWaldLG darf jeder Mensch die freie Landschaft betreten und sich dort erholen. Im Naturschutzrecht gibt es bzgl. des Betretens eine Regelung, die ausschließlich für Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden gilt (vgl. § 39 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG). Das Betretensverbot im NSG Wiestetal ist für das gesamte Gebiet, nicht nur für die landwirtschaftlichen Nutzflächen, zum Schutz der vorkommenden, störungsempfindlichen und z. T. streng geschützten (FFH-)Arten erforderlich, welches nur in NSG gem. § 16 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG vorgesehen ist. LSG werden u. a. aufgrund ihrer Erholungsfunktion gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgewiesen. In diesen kann selbst in Teilbereichen das Betreten nicht untersagt werden.</i>
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V.	Eine NSG-Ausweisung würde dazu führen, dass die Flächen im Gebiet nicht mehr im Rahmen des Nds. Agrarumweltprogramms förderfähig wären. Z. B. wären die Grünlandprogramme mit Randstreifenregelungen, Düngungsbeschränkungen etc. nicht mehr einsetzbar.	<i>Für die in der Verordnung festgelegten Nutzungseinschränkungen auf dem Grünland kann Erschwernisausgleich beantragt werden. Der Erschwernisausgleich ersetzt das Nds. Agrarumweltprogramm in NSG. Wer darüber hinaus freiwillig weitergehende Auflagen einhalten möchte, kann an dem Nds. Förderprogramm "Kooperationsprogramm Naturschutz" teilnehmen. Derzeit gibt es ein kostenloses Beratungsangebot für die Teilnahme an diesem Förderprogramm durch einen Qualifizierer, der vom Landkreis Rotenburg (W.) beauftragt wurde.</i>
Martina Crone, Mariechen Meyer, Thomas Meyer	Die betroffenen Grundstücke sollen in Landschaftsschutz überführt werden, da diese in der Ortschaft Mulmshorn liegen und sich im NSG der Wert der Flächen mindern würde.	<i>Das FFH-Gebiet erstreckt sich auch auf den Glindbach und die angrenzenden Flächen in der Ortschaft Mulmshorn. Da für diese Bereiche ebenfalls z. T. Einschränkungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, kann die Sicherung nur über ein NSG erfolgen. Näheres hierzu ist aus der Begründung zum Verordnungsentwurf über das NSG zu entnehmen. Zum Thema Wertminderung siehe Bewertung zur Stellungnahme von Herrn Holste.</i>
Christa Weisker	Als Eigentümerin des Flurstückes 8/2 der Flur 2 von Mulmshorn beantragt Frau Weisker Landschaftsschutz, da es ansonsten zu einer Wertminderung der Fläche kommt.	<i>Nach einem gemeinsamen Ortstermin am 12.03.2012 wurde die NSG-Grenze bereits um ca. 110 m verlegt, so dass die Grenze nun an der Niederrungskante und am Rand des vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopes liegt. Zum Thema Wertminderung siehe Bewertung zur Stellungnahme von Herrn Holste.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Charlotte Brömmer	Das Grundstück von Frau Brömmer, Flurstück 3/1 der Flur 2 von Mulmshorn, befindet sich nicht im NSG . Sie fordert Landschaftsschutz für die Flächen in unmittelbarer Nähe ihres Grundstückes, da durch ein angrenzendes NSG auch für ihr Grundstück eine Beeinträchtigung durch Wertminderung entstehen würde.	<i>Die Bedenken von Frau Brömmer sind unbegründet, da sich ihre Fläche nicht im NSG befindet unterliegt sie auch keiner befürchteten Wertminderung.</i>
Eckhard Sackmann	Herr Sackmann beantragt für sein Flurstück 159/3 der Flur 1 von Mulmshorn (siehe Anlage 13) Landschaftsschutz, da sich die Fläche mitten in der belebten Ortsmitte befindet und sich die angestrebten Schutzziele hier nur eingeschränkt verwirklichen lassen. Außerdem ist diese Fläche bereits als § 30 Biotop geschützt und er möchte auf dieser Fläche reiten können. Durch die Unterschutzstellung erleiden die Flächen einen erheblichen Wertverlust und stehen für eine Kreditsicherung nicht mehr zur Verfügung. Von zwei unabhängigen Banken liegen Bestätigungen (auch Sparkasse Scheeßel) vor, die eine Bewertung im Fall einer Kreditaufnahme mit null Euro vornehmen.	<i>Es handelt sich um eine Feuchtgrünlandfläche, die überwiegend im FFH-Gebiet liegt, national zu sichern und somit als NSG auszuweisen ist. Das Reiten ist auch ohne Schutzgebietsausweisung auf dieser Fläche aufgrund der Niedermooerauflage nicht möglich, weil es zu einer Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes führen würde. Zum Thema Wertminderung siehe Bewertung zur Stellungnahme von Herrn Holste.</i>
Hermann Gerken	Für das Flurstück 199/5 der Flur 1 von Mulmshorn gelten annähernd identische Kriterien wie bei dem o. g. Flurstück, so dass die bisher praktizierte Bewirtschaftung ohne Nutzungseinschränkung beibehalten werden soll und Herr Gerken somit zwangsläufig Landschaftsschutz beantragt.	<i>Es gibt keine Einschränkungen bzgl. der Nutzung, lediglich die unter § 4 Abs. 6 a - d genannten Vorgaben.</i>
Kai Peters	Herr Peters schlägt vor, dass nicht das Wiestetal komplett unter Naturschutz gestellt werden sollte. Es wäre besser, wenn nur der Bachlauf und alle nicht bewirtschafteten Flächen als NSG und alle anderen Nutzflächen als LSG ausgewiesen werden würden. Dadurch werden Wertverluste der Flächen vermieden. Die Randbereiche sind zu großen Teilen sowieso schon geschützte Biotope und müssten also gar nicht weiter geschützt werden.	<i>Bei den Nutzflächen handelt es sich z. T. um FFH-Lebensraumtypen, für die bestimmte Nutzungseinschränkungen erforderlich sind. Somit ist eine Aufteilung in NSG und LSG aus naturschutzfachlicher Sicht nicht umsetzbar. Zum Thema Wertminderung siehe Bewertung zur Stellungnahme von Herrn Holste.</i>
§ 2 Abs. 5 Nr. 1c		
NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg	Es sollten gem. den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet 039 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" die Merkmale "mit allen Altersphasen" und (mit) "Höhlenbäumen" ergänzt werden.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 5 Nr. 2i		
NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg	Es sollten gem. den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet 039 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" das Merkmal (mit) "Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern" eingefügt werden.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz</p>	<p>Das Verbot sollte um den Tatbestand der Beeinträchtigung ergänzt werden.</p>	<p><i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 7</p> <p>Cord Schlobohm</p>	<p>Die bisher genehmigte Nutzung des Flurstückes 115 Flur 2 von Schleeßel durch den Pfadfinderverein ist nicht einzuschränken, insbesondere da sie ausreichend weit vom Wiesteverlauf entfernt liegt.</p>	<p><i>Gegen die naturverträgliche Nutzung des Flurstückes durch den Pfadfinderverein bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 11</p> <p>Stabsstelle Kreisentwicklung</p>	<p>Bisher wird das Gebiet des langgestreckten Wiestetals von verschiedenen unterirdischen Energieleitungen gequert und dies sollte auch zukünftigen Leitungen gestatten werden, z. B. sollten Gastransportleitungen oder Wärmeleitungen von Biogasanlagen zu benachbarten Siedlungen möglich sein.</p>	<p><i>Das NSG Wiestetal ist ein sehr langgestrecktes, aber relativ schmales Schutzgebiet, dass durch viele Straßen zerschnitten wird. Sofern es sich um unterirdische, erforderliche Ver- oder Entsorgungsleitungen handelt, deren Bohrlöcher sich außerhalb des NSG befinden, kann eine Leitung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt werden. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 13</p> <p>Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V.</p>	<p>Da ausschließlich von landwirtschaftlichen Abfällen die Rede ist, wird davon ausgegangen, dass damit die Lagerung von landwirtschaftlichen Ernteprodukten, z. B. Siloballen, zulässig ist.</p>	<p><i>Die dauerhafte Lagerung von Silage- oder Heurundballen beeinträchtigt das Landschaftsbild und zerstört die Grasnarbe. Da gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG im NSG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, ist somit die Lagerung von Siloballen im NSG nicht erlaubt (siehe § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung).</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 18</p> <p>Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V.</p>	<p>Dieses Verbot muss in einen Erlaubnisvorbehalt umgewandelt werden. Auch wenn heute der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen von den Landwirten abgelehnt wird, kann sich dieses in den kommenden Jahren aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bzw. aus phytosanitären Gründen grundlegend ändern. In diesem Fall wären die in diesem Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe durch ein Verbot über alle Maßen benachteiligt.</p>	<p><i>Es wird davon ausgegangen, dass auch in einigen Jahrzehnten noch <u>nicht</u> gentechnisch verändertes Saatgut gekauft werden kann. Ob sich dies irgendwann ändern wird, kann zum Zeitpunkt des Ausweisungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. Es ist eine Vorsorgeregelung. Bei neueren Erkenntnissen und nachgewiesener Umweltverträglichkeit ist auf dem Befreiungswege eine Verwendung mit gentechnisch verändertem Saatgut möglich.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 20</p> <p>Nabu Kreisverband Rotenburg, Landessportfischerverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (W.)</p>	<p>Der geforderte Abstand von 1 m zwischen gärtnerischer Nutzung sowie Freizeitnutzung und der Wieste ist zu gering. Mindestens 5 m wären wünschenswert, da sich erfahrungsgemäß ausbreitungsstarke Gartenpflanzen, insbesondere invasive Neophyten, über das Wasser (hier die Wieste) ausbreiten.</p>	<p><i>Der Abstand von 1 m ist ein Kompromiss. Bei kleinen Gärten würden 5 m Breite eine erhebliche Minderung bedeuten.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 2 Nr. 2		
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V., Thomas Meyer, Eckhard Sackmann, Werner Helmers	Es muss sichergestellt sein, dass ein Betreten der Flächen nur mit Anmeldung bei den Eigentümern/Bewirtschaftern erfolgen darf.	<i>gem. § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG müssen sich Bedienstete oder sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden, wenn der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird, rechtzeitig ankündigen. Eine Zustimmung des Flächeneigentümers ist nicht erforderlich. Diese Regelung bleibt von der NSG-Verordnung unberührt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 11		
LWK Niedersachsen	Fällt die Pflege von unmittelbar bewirtschaftungsbeeinträchtigenden Gehölzen oder Gehölzteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ebenso unter diese Regelung?	<i>Ja, auch diese Art der Gehölzpflege fällt unter die Freistellung, sofern es sich um Pflegeeingriffe zur Verjüngung handelt.</i>
§ 4 Abs. 3		
LWK Niedersachsen	Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung sollte auch für Gruppen freigestellt werden.	<i>Gruppen sind Gräben, somit ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Gruppen gem. § 4 Abs. 3 ebenfalls freigestellt.</i>
Nabu Kreisverband Rotenburg, Landessportfischerverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (W.)	Ökologische Aspekte sollten noch stärker berücksichtigt werden, z. B. sollte geprüft werden, ob tatsächlich jährlich geräumt werden muss. In der Praxis der Gewässerunterhaltung an der Wieste komme es gegenwärtig zu erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften z. B. beim Aal und den Neunaugen. Vorschlag Nabu: Eine Alternative wäre eine abschnittsweise Räumung, einseitige Räumung oder eine Räumung in mehrjährigen Intervallen. Vorschlag LSVF-Nds.: "Freigestellt ist die schonende punktuelle Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen per Hand an der Wieste und ihrem Umlaufgraben in der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober beschränkt auf die Beseitigung von Abflusshindernissen, sofern von diesen Gefahren für bauliche Anlagen und deren Nutzung ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für land- und forstwirtschaftliche genutzte Flächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Rotenburg (W.)."	<i>Diese Aspekte werden bei der Erarbeitung eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Räumplanes berücksichtigt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Nabu Kreisverband Rotenburg, Landessportfischerverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (W.)	Der Einsatz einer Grabenfräse sollte untersagt und nur in Ausnahmefällen auf Antrag erlaubt werden, da sich die Grabenfräse negativ auf die Lebensgemeinschaften und Strukturen im Graben auswirkt. Insbesondere verursacht eine Grabenfräse extrem hohe Tötungs- und Verletzungsraten, vor allem bei Insekten, Amphibien und Kleinsäuern. Der Einsatz der Grabenfräse ist nach den Vorgaben des § 39 Abs. 2 BNatSchG bereits zum jetzigen Zeitpunkt in ständig wasserführenden Gräben verboten, weil in der Regel davon auszugehen ist, dass dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird. Der Einsatz eines Baggers zur Räumung sollte in der o. g. Zeit freigestellt werden. Die Handräumung sollte befürwortet und ggf. finanziell unterstützt werden.	<i>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es vertretbar, wenn die Grabenfräse in dem genannten Zeitraum eingesetzt wird. Ab Mitte August ist die Entwicklungszeit der Jungamphibien (von Kaulquappe zum ausgewachsenen Tier) in der Regel abgeschlossen, welche dann nicht mehr auf das Gewässer angewiesen sind und zur Nahrungssuche ins Umland wandern. Im Oktober suchen sie ihre Winterquartiere auf, zu denen u. a. auch Gräben gehören können. Sobald Frost eintritt, verfallen die Amphibien in Winterstarre und können nicht mehr aus den Gräben flüchten. Daher ist ab Mitte Oktober der Einsatz der Grabenfräse nicht mehr erlaubt. Insekten und Kleinsäuger können meistens rechtzeitig flüchten.</i>
UHV Mittlere Wümme, Amt 66 (Wasserwirtschaft)	Die Wörter "mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten" sind zu streichen. Die Gewässerunterhaltung folgt nach einem Räumplan, der der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich vorgelegt wird.	<i>Es fand am 29.10.2012 eine gemeinsame Besprechung mit Herrn Lohmann und Frau Twiefel (UHV), Herrn Kochta (NLWKN, Betriebsstelle Verden), Herrn Lüdemann (Amt 66), Herrn Cassier und Frau Käding statt. Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in NSG ist eine Ausnahme von den Verboten gem. § 44 BNatSchG erforderlich. Um diese Ausnahme nicht jährlich bei der Naturschutzbehörde zu beantragen, soll ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Plan erstellt werden. Um klar zu stellen, dass dieser Plan eine Ausnahme entbehrlich macht, wird dies wie folgt in der Verordnung geändert: "Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i. V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmereverordnung auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung." Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
Stadt Rotenburg (W.)	Mit Hinblick auf die Verhinderung von Rückstauungen und Überschwemmungen im Dorf durch den Glindbach muss der gemeinsame Räumplan verlässlich sein und darf nicht durch Zustimmungsversagungen nach § 4 Abs. 8 verhindert werden.	<i>Zur Gewässerunterhaltung gehört gem. § 39 WHG i. V. m. § 61 NWG u. a. die Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses. Diese Regelung bleibt von der NSG-Verordnung unberührt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V., Kai Peters	Der festgelegte Zeitraum für den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben muss vom 15. August bis 15. November zulässig sein, da sonst der letzte nutzbare Grasaufwuchs verschmutzt wird. Generell muss auch sichergestellt sein, dass durch regelmäßige Räumungen die Wieste die Funktion des Vorfluters behält. Dieses hat u. a. große Bedeutung beim Hochwasserschutz.	<i>siehe Bewertung zur Stellungnahme des Nabu Kreisverband Rotenburg, Landessportfischerverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (W.).</i>
§ 4 Abs. 4		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Die freigestellte Reusenfischerei widerspricht dem Schutzzweck des Gebietes gem. § 2 Nr. 3 (Tierarten wie z. B. Steinbeißer, Flussneunauge u. Bachneunauge). Die genannten Arten gehören zu den Kleinfischarten bzw. kleineren Neunaugen und würden auch in Reusen mit Sperrgitter einschwimmen. Entsprechend ist die Gefährdung dieser Arten durch die Reusenfischerei gegeben. Die Freistellung der Reusenfischerei sollte daher aus der Verordnung entfernt werden.	<i>Bei einer ordnungsgemäßen Reusenfischerei müssen die Reusen 1 - 2x täglich kontrolliert werden. Sofern sich Fische in den Reusen befinden, können diese freigelassen werden. Da in der Wieste kaum noch Reusenfischerei betrieben wird, stellt sie bei ordnungsgemäßer Durchführung keine Gefährdung der genannten Fischarten dar.</i>
LAVES Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst	Die Ottergitter, die von der Aktion Fischotterschutz e.V. zur Verfügung gestellt werden, besitzen eine lichte Weite von 8,5 cm. Da zurzeit auch Ottergitter mit Fluchtöffnungen entwickelt und erprobt werden, sollte der Verordnungstext wie folgt geändert werden: "Für die Reusenfischerei sind Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten."	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
Eckhard Mahnke	Die uneingeschränkte fischereiliche Nutzung der Teiche auf dem Flurstück 205/1 der Flur 2 von Clüversborstel muss weiterhin möglich sein.	<i>Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung führt in der Regel zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und kann somit auch für sämtliche Fischteiche im NSG freigestellt werden. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 4 Abs. 6a		
Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz	Mit ähnlichen Regelungen in Naturschutzgebietsverordnungen wurden im Landkreis Verden problematische Erfahrungen gemacht und zwar in den Fällen, in denen die Ackernutzung aufgegeben wurde und nach längerer Zeit unter Berufung auf die Regelungen in der Schutzgebietsverordnung wieder aufgenommen werden sollte, obwohl der Ackerstatus nicht mehr gegeben war.	<i>Die Verordnung wurde um den Begriff "durchgehend" ergänzt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
LWK Niedersachsen	Die Ackerflächen sollten in einer Karte dargestellt werden, sodass deren Lage und Abgrenzung nachvollziehbar ist.	<i>Die genannten Ackerflächen werden in einer Karte zur Begründung dargestellt.</i>
Uta Hacheneay, Heiko Cordes	Bei dem Flurstück 39/2 der Flur 2 von Mulmshorn handelt es sich historisch gesehen um eine Ackerfläche, entsprechend sind Drainagen und Gräben immer noch vorhanden und erkennbar, die erst später in Grünland umgewandelt worden ist.	<i>Nach Auskunft der Bewilligungsstelle der LWK Niedersachsen handelt es sich seit 2005 um Dauergrünland. Somit wird diese Fläche nicht als Ackerfläche in die Verordnung aufgenommen.</i>
§ 4 Abs. 6c		
LWK Niedersachsen	Diese Nutzungseinschränkung geht über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus. Gem. § 3 Abs. 6 DüV ist bezüglich der Aufbringung von Düngemitteln ein Abstand von 3 m zur Böschungsoberkante erforderlich, bei der Anwendung einer Grenzstreueinrichtung ist ein Abstand von 1 m einzuhalten. Pflanzenschutzmittel dürfen gem. § 12 Abs. 2 PflSchG nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden, damit ein Eintrag in die Gewässer verhindert wird. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen sei die Nutzungseinschränkung gem. § 4 Abs. 6c der NSG-Verordnung somit gem. § 68 BNatSchG und § 42 NAGBNatSchG ausgleichspflichtig. Neben der Anwendung einer Entschädigung werden v. a. alternative Ausgleichsmöglichkeiten, insbesondere ein Flächentausch, begrüßt.	<i>Gem. § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer NSG-Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann. Bei der Nutzungseinschränkung gem. § 4 Abs. 6c der Verordnung handelt es sich nicht um einen Entschädigungstatbestand, da gem. § 4 Abs. 9 nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von § 4 Abs. 6c zugelassen werden können. Die Nutzung der Gewässerrandstreifen wird bereits durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen eingeschränkt. Die Regelungen der NSG-Verordnung erweitern diese lediglich. Zudem stehen dem Landkreis Rotenburg (W.) Fördergelder für den Kauf von Tauschflächen sowie von Gewässerrandstreifen zur Verfügung.</i>
LWK Niedersachsen, Marianne Einemann	Bei Weiden, deren Zäune im Bereich des vorgesehenen Uferrandstreifens liegen, sollte die Beibehaltung der bestehenden Situation sichergestellt werden.	<i>gem. § 4 Abs. 9 können nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen u. a. von § 4 Abs. 6c zugelassen werden. Hierunter können z. B. bestehende Weideeinzäunungen fallen.</i>
Nabu Kreisverband Rotenburg, Landessportfischerverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (W.)	Die geschützte Breite der Uferrandstreifen ist zu knapp bemessen, besser wären mind. 5 m entlang Gewässer II. und III. Ordnung, da Uferrandstreifen wichtige Lebensräume, Rückzugsräume und Verbindungselemente sind.	<i>Ein 2 m breiter Gewässerrandstreifen wird zunächst noch als ausreichend, damit sich der Erhaltungszustand der Wieste als FFH-Lebensraumtyp 3260 sowie als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber nur bei freiwilligen Verzicht oder über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens erfolgen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V., Marianne Einemann, Werner Hellmers, Thomas Meyer, Uta Hacheney, Heiko Cordes, Jens Bräutigam, Eckhard Sackmann, Kai Peters	Falls der LK Rotenburg absolute Nutzungsverbote für Gewässerrandstreifen in einer NSG-Verordnung erlassen sollte, ist das eine Enteignung und das Land Niedersachsen muss Entschädigung im Einzelfall leisten, denn unter den Erschwernisausgleich fallen nur Flächen mit Nutzungsmöglichkeiten.	<i>Siehe Bewertung zur Stellungnahme von LWK Niedersachsen zu diesem Punkt.</i>
Gerhard Lohmann	Herr Lohmann ist mit seinen Flächen in Sottrum, Flur 1 Flurstück 294/4 und 2/3 am Gewässer II. Ordnung mit ca. 1.000 m und III. Ordnung mit ca. 800 m betroffen. Das ergibt eine nicht zu bewirtschaftende Fläche von 2.800 m ² , dies käme einer Enteignung gleich.	<i>gem. § 4 Abs. 9 können nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Sofern diese Einschränkung bei Herrn Lohmann zu einer unzumutbaren Belastung führt, kann eine Ausnahme erteilt werden. Es handelt sich um keine Enteignung, da die Flächen im Eigentum von Herrn Lohmann bleiben.</i>
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V., Marianne Einemann, Christa Weisker, Thomas Meyer, Eckhard Sackmann	Es muss sichergestellt sein, dass von dem Gewässerrandstreifen keine negativen Auswirkungen, z. B. durch Verunkrautung mit Disteln, auf die angrenzenden Flächen verursacht werden. Es muss geklärt werden, wer für die Pflege dieser Randstreifen in Zukunft verantwortlich ist und welche Entschädigung dem Bewirtschafter für die verminderte Fläche zusteht.	<i>In den ungenutzten Gewässerrandstreifen werden sich vor allem je nach Standort "Brennnessel" (Urtica dioica) und "Rohrglanzgras" (Phalaris arundinacea) etablieren. Diese beiden Arten sind besonders schnittempfindlich und werden sich somit nicht auf regelmäßig gemähte angrenzende Flächen ausbreiten. Eine weitere Pflanzenart, die in dem ungenutzten Gewässerrandstreifen wachsen könnte, ist die "Sumpf-Kratzdistel" (Cirsium palustre), die jedoch keine aggressiven Ausbreitungstendenzen in die Fläche hat. Da die Gewässerrandstreifen nicht mehr genutzt werden sollen, ist es auch nicht erforderlich zu klären, wer in Zukunft diese pflegen soll. Sollte sich bei einer zu starken und länger andauernden Ausbreitung von Brennnesseln ein Pflegebedarf ergeben, kann die Naturschutzbehörde Pflegemaßnahmen anordnen und diese müssen dann auch vom Land bezahlt werden. Sofern Bedarf besteht und die Voraussetzungen erfüllt werden, kann der Flächeneigentümer die Gewässerrandstreifen an den Landkreis Rotenburg (W.) verkaufen oder tauschen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Kai Peters	Herr Peters geht davon aus, dass Randstreifen 1x jährlich gemulcht werden dürfen, wenn diese anfangen zu verbuschen.	<i>Gem. § 4 Abs. 6c soll der 2m breite Gewässerrandstreifen nicht mehr genutzt werden, damit die Wieste und der Glindbusch vor Sediment- und Nährstoffeinträgen geschützt werden und somit weniger Sandfracht in die Gewässer gelangt. Bei der Wieste handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" und um ein gesetzlich geschütztes Biotop.</i>
§ 4 Abs. 6e		
Kai Peters	Dieser Satz ist schlecht formuliert. Grünlanderneuerung im "Schlitzdrillverfahren" sollte zustimmungsfrei sein. Wie ist das gemeint?	<i>Für eine Grünlanderneuerung im Schlitzdrillverfahren ist keine Anzeige erforderlich.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1c und 2c		
LWK Niedersachsen	Die verwendeten Begrifflichkeiten "Weidetiere" und "Großvieheinheiten" sind nicht analog verwendbar. Zur Sicherstellung der Ausgleichsmöglichkeit über den Erschwernisausgleich sollte der dort verwendete Begriff "Weidetiere" übernommen werden.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V., Thomas Meyer, Eckhard Sackmann	Die genannten Mähtermine sollten in Hinblick auf die Qualität des daraus gewonnenen Futtermittels auf den 1. Juni vorgezogen werden.	<i>Um für die Einschränkung der Nutzung Erschwernisausgleich beantragen zu können, muss der Mahdtermin entsprechend der Ausgleichstabelle festgelegt werden. Der früheste Mahdzeitpunkt ist nach der Erschwernisausgleichstabelle der 15. Juni eines jeden Jahres. Der vorgesehene erste Mahdzeitpunkt bleibt somit bestehen.</i>
Marianne Einemann	Ein eingeschränkter Schnittzeitpunkt ist nicht hinnehmbar.	<i>Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen wie z. B. 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen", um extensiv genutztes, artenreiches, besonders mageres Grünland oder um gesetzlich geschützte Biotope (z. B. binsen- und seggenreiche Nasswiesen). Diese Gründe erfordern Einschränkungen u. a. zur Intensität der Nutzung der Flächen. Es ist nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Die Flächen dürfen erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, dadurch ist eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich. Durch die unterschiedlichen Mahdtermine im gesamten Gebiet wird ebenfalls die Artenvielfalt gefördert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 2d		
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V.	Die Menge an Stickstoff sollte auf 80 kg begrenzt werden, da hierdurch den betroffenen Flächenbewirtschaftern die Beantragung des Erschwernisausgleichs ermöglicht wird.	<i>Mit der bestehenden Einschränkung "keine organische Düngung" kann bereits Erschwernisausgleich beantragt werden. Eine Zulassung von 80 kg Stickstoff je ha pro Jahr ist nicht möglich, da es sich bei den von dieser Regelung betroffenen Flächen größtenteils um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" bzw. 6410 "Artenreiche Pfeifengraswiesen" handelt. Eine Stickstoffdüngung ist problematisch, da über die Luft bereits durchschnittlich 40 kg Stickstoff pro ha/a anfallen und ein erhöhter Stickstoffzusatz zu einer unerwünschten Pflanzenartenverschiebung führt (z. B. Löwenzahn).</i>
§ 4 Abs. 7 b)		
Nabu Kreisverband Rotenburg, Landessportfischerverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (W.)	3 Stück Stämme Altholz pro Hektar ist zu wenig, wünschenswert wären 5 Stück pro Hektar. Dies entspricht den Vorgaben nach LÖWE, die in einem NSG als Mindeststandard eingehalten werden sollten.	<i>Für die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Waldlebensraumtypen, die in diesem NSG vorkommen, ist das Vorkommen von 3 Stück Stämme Altholz pro Hektar ausreichend. Somit wird es nicht für erforderlich gehalten, die Anzahl zu erhöhen.</i>
§ 4 Abs. 8		
Stadt Rotenburg (W.)	Einschränkungen und Zustimmungsversagungen müssen gegenüber den Betroffenen verpflichtend begründet werden.	<i>Sofern Auflagen für die durchzuführende Maßnahme erforderlich sind oder die Zustimmung zur Maßnahme versagt wird, wird dies in Form eines Verwaltungsaktes erlassen, für den ohnehin eine Begründung erforderlich ist.</i>
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V.	Eine mögliche Versagung darf nicht auf "nur anzeigepflichtige" Freistellungen erfolgen.	<i>Die Möglichkeit zur Versagung gilt auch für nur anzeigepflichtige Maßnahmen, da z. B. eine Grünlanderneuerung aus naturschutzfachlichen Gründen auf einer bestimmten Fläche nicht zulässig sein kann. Zur besseren Verständlichkeit wurde die Verordnung entsprechend geändert.</i>
Werner Helmers	Es ist nicht zu erkennen, ob hier lediglich Zustimmungs- und/oder anzeigepflichtige Maßnahmen gemeint sind.	<i>Die Möglichkeit zur Regelung und ggf. Versagung gilt sowohl für anzeigepflichtige als auch für zustimmungsabhängige Maßnahmen. Zur besseren Verständlichkeit wurde die Verordnung entsprechend geändert.</i>
§ 4 Abs. 9		
Landvolk Kreisverband Rotenburg - Verden e. V.	Die genannten Ausnahmen müssen auch um den Absatz 6d ergänzt werden. Sollte durch das Nutzungsverbot der Gewässerrandstreifen eine nicht mehr tolerierbare Verunkrautung der benachbarten Flächen eintreten, muss diese auch punktuell mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden können.	<i>Eine nicht mehr tolerierbare Verunkrautung auf benachbarten Flächen durch das Nutzungsverbot der Gewässerrandstreifen kann aus den o. g. Gründen ausgeschlossen werden (siehe Bewertung zur Stellungnahme vom Landvolk bzgl. § 4 Abs. 6c). Von daher ist es nicht erforderlich, die Ausnahmeregelung um den Absatz 6d zu erweitern.</i>